

Wo und unter welchen Bedingungen ist die Plakette erhältlich?

Die Ausgabe erfolgt bei den Zulassungsstellen, den technischen Überwachungsorganisationen, wie TÜV und DEKRA sowie bei den für Abgasuntersuchungen autorisierten Werkstätten. Der Abgabepreis für die Plakette beträgt bei den Zulassungsstellen und technischen Prüfstellen in Brandenburg und Berlin 5 €. Die Plakette ist auf der Innenseite der Windschutzscheibe anzubringen.

Muss das Fahrzeug gekennzeichnet sein?

Fahrzeuge, die in Umweltzonen einfahren, benötigen als Einfahrtberechtigung eine entsprechende Plakette. Dies gilt für alle Städte mit Umweltzonen im gesamten Bundesgebiet. Berufspendler, die zum Beispiel nach Berlin mit dem Pkw fahren, müssen sich ab 2008 auf eine Umweltzone im Bereich des inneren S-Bahn-Ringes einstellen.

Bei Verstoß ist mit einem Bußgeld in Höhe von 40 € und einem Punkt im Verkehrszentralregister in Flensburg zu rechnen.

Kann man die Schadstoffgruppenzuordnung verbessern?

Für ältere Fahrzeuge mit Ottomotor (BJ vor 1992) gibt es nur noch eingeschränkt Nachrüst-Katalysatoren. Bei Dieselfahrzeugen kann durch den Einbau eines Partikelfiltersystems die Schadstoffgruppeneinordnung verbessert werden. Über die konkreten Möglichkeiten sollte man sich beraten lassen. Die Nachrüstung muss in einer Fachwerkstatt mit Berechtigung zur Abgasuntersuchung vorgenommen werden.

Wird die Nachrüstung gefördert?

Für Pkw mit Dieselmotor, die bis Ende 2006 erstmals zugelassen wurden und bis Ende 2009 mit einem geeigneten Partikelfilter nachgerüstet werden, wird einmalig ein Steuerbonus von 330 € gewährt. Nach Eintrag in die Kfz-Papiere werden die Finanzämter automatisch benachrichtigt.

Für Dieselfahrzeuge, die nicht nachgerüstet werden, und Neufahrzeuge, die nicht den Partikelgrenzwert von 5 mg je Kilometer gemäß der vorgesehenen EURO-5-Norm unterschreiten, wird ab April 2007 bis Ende März 2011 ein Steuerzuschlag von 1,20 € pro 100 cm³ Hubraum erhoben.



Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz

Ministerium für Infrastruktur
und Raumordnung

Herstellung: Hendrik Bäßler, Berlin

Auflage: 10.000 Exemplare
Titelbild: Hartmut Krenz

April 2007



Umweltzonen

Was Kraftfahrer
wissen sollten

Welche Bedeutung hat Feinstaub?

Mit der Neufassung der 22. Bundes-Immissionsschutzverordnung im September 2002 sind auf der Grundlage von EU-Vorschriften neue Grenzwerte für Luftschadstoffe in nationales Recht überführt worden.

Danach darf seit 2005 bei Feinstaub – PM₁₀ – der Tagesmittelgrenzwert von 50 µg/m³ nur noch höchstens 35 mal im Jahr überschritten werden.

Unter Feinstaub PM₁₀ werden Teilchen mit einem Durchmesser von unter 10 µm verstanden. Feinstaubpartikel dringen beim Atmen bis in den Alveolarbereich der Lunge vor und können Atemwegs-, Herz- und Kreislauferkrankungen verursachen.

Wie stark ist die Feinstaubbelastung in Brandenburg?

Orte, an denen der Feinstaubgrenzwert überschritten wurde, sind Innerortsbereiche mit dichter Bebauung und hohem Verkehrsaufkommen. Besonders betroffen sind im Land Brandenburg die Städte Cottbus, Frankfurt (Oder), Bernau, Brandenburg an der Havel und Eberswalde.

Die Luftgütedaten sind auf der Internetseite des Agrar- und Umweltministeriums ständig abrufbar unter:
www.luis.brandenburg.de/i/ubis

Was ist zu tun?

Gemäß §47 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind Luftreinhalte- bzw. Aktionspläne aufzustellen, die Maßnahmen zur Verbesserung der Situation enthalten. Besonders weit reichend ist die Beschränkung des motorisierten Straßenverkehrs durch die Festlegung von Umweltzonen.

Welche Städte richten Umweltzonen ein?

Ab 1. Januar 2008 wird es in Berlin im Bereich des inneren S-Bahn-Ringes eine Umweltzone geben. Fahrzeuge, die in diesem Bereich fahren, müssen dann über eine Plakette verfügen. In bislang 20 weiteren deutschen Städten laufen die Vorbereitungen für Umweltzonen.

Wie ist die Beschränkung des Kfz-Verkehrs geregelt?

Am 1. März 2007 ist die Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung in Kraft getreten. Danach werden die Kfz in vier Schadstoffgruppen eingeordnet. Kriterium ist die jeweilige Abgasnorm (EURO-Norm). Um Fahrzeuge entsprechend ihrer Zuordnung zu den Schadstoffgruppen differenziert von Verboten ausnehmen zu können, wird ein weiteres Verkehrszeichen für Umweltzonen (siehe Abb.) eingeführt.



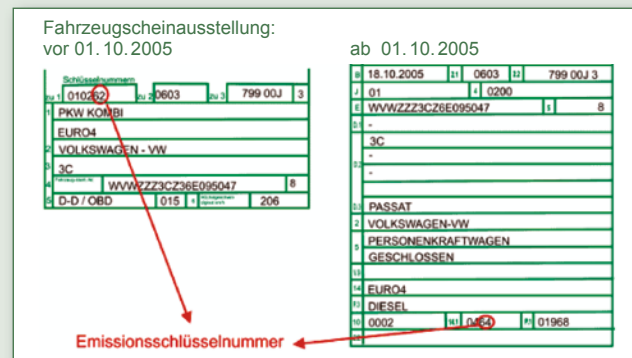
oben links: Zeichen 270.1
Beginn Verkehrsverbot

unten links: Zusatzzeichen
zu 270.1

oben rechts: Zeichen 270.2
Ende Verkehrsverbot

Zu welcher Schadstoffgruppe gehört das Fahrzeug?

Die Fahrzeugzuordnung erfolgt anhand der im Fahrzeugschein eingetragenen Emissionsschlüsselnummer.



Welche Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht gibt es?

Ausgenommen sind Arbeitsmaschinen, land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen, zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge, Krankenwagen, Arztwagen im Einsatz, Fahrzeuge für Behinderte mit Ausweis (aG, H, Bl), Fahrzeuge für Behinderter mit Ausweis (aG, H, Bl), Fahrzeuge mit Sonderrechten, Fahrzeuge nichtdeutscher Truppen der NATO, zivile Fahrzeuge der Bundeswehr. Darüber hinaus gehende Ausnahmen sind kostenpflichtig bei den zuständigen Verkehrsbehörden der Städte, in Berlin bei den in der Umweltzone liegenden Bezirksämtern, zu beantragen.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Zuordnung der Emissionsschlüsselnummer zur Plakettenfarbe. Fahrzeuge, denen keine der in der Tabelle aufgeführten Emissionsschlüsselnummern zugeordnet sind, gehören in die Schadstoffgruppe 1 und erhalten keine Plakette. Sie werden zuerst von Fahrverboten betroffen sein.

Schadstoffgruppe/Plakette	Zugeordnete Emissionsschlüsselnummern			
	für Pkw		für Nutzfahrzeuge	
	Benzin	Diesel	Benzin	Diesel
 Schadstoffgruppe 2 Rote Plakette	–	25 bis 29, 35, 41, 71	–	20, 21, 22, 33, 43, 53, 60, 61
 Schadstoffgruppe 3 Gelbe Plakette	–	30, 31, 36, 37, 42, 44 bis 52, 72	–	34, 44, 54, 70, 71
 Schadstoffgruppe 4 Grüne Plakette	14, 16, 18 bis 70, 71 bis 75	32, 33, 38, 39, 43, 53 bis 70, 73 bis 75	30 bis 55, 60, 61	35, 45, 55, 80, 81, 83, 84, 90, 91